



Plausibilität
→ DAT 02.01
fk

BUNDESVERBAND DEUTSCHER PFLANZENZÜCHTER E.V.

Der Geschäftsführer

Europäisches Patentamt
80298 München

Administ.	Reg.	B
OEB= 28. Dez. 2007		
Az. / ref.		

DGS - 3.01.08
 - ...
 - ... 411
 - ...

Bonn, 21.12.2007 FS/Ha

Vorlageentscheidung T83/05; G2/07

To 5.2
04.01

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter (BDP) vertritt die berufsständischen Interessen der Pflanzenzuchtunternehmen in Deutschland. Unsere Mitglieder züchten neue Pflanzensorten und sind somit von der Auslegung der Patentausnahme in Art. 53 (b) des Europäischen Patentübereinkommens unmittelbar betroffen. Zu den Vorlagefragen in dem oben genannten Verfahren nehmen wir unter Berufung auf Art. 11 (b) der Verfahrensordnung der Erweiterten Beschwerdekammer wie folgt Stellung:

1. Vorlagefrage:

Die Vorlagefrage 1 hebt durch die Formulierung „*allein schon deswegen*“ auf eine Auslegung ab, die immer dann von Patentierbarkeit ausgeht, wenn das Verfahren einen technischen Schritt umfasst, unabhängig von dessen Bedeutung für das Gesamtverfahren. Eine solche Auslegung ist abzulehnen. Die Antwort auf Vorlagefrage 1 ist somit „nein“.

2. Vorlagefrage:

Der BDP ist der Auffassung, dass ein nicht mikrobiologisches Verfahren zur Züchtung von Pflanzen, das die Schritte der Kreuzung und der Selektion von Pflanzen enthält, nach Art. 53 (b) EPÜ dann nicht von der Patentierbarkeit ausgenommen sein sollte, wenn es eine Lehre zum technischen Handeln darstellt und einen technischen Schritt aufweist, der Teil der Kreuzung und der Selektion sein kann.

Das Erfordernis der Lehre zum technischen Handeln ist erfüllt, wenn mit Hilfe des technischen Schrittes ein technisches Problem gelöst werden kann und der technische Schritt maßgeblich für

das Verfahren ist oder - in anderen Worten - wenn ohne den technischen Schritt das beanspruchte Verfahren nicht zu dem angestrebten Ergebnis führen würde.

Unabhängig vom konkreten Vorlageverfahren ist darauf hinzuweisen, dass eine über Art. 53 (b) EPÜ nicht ausgeschlossene Patentierbarkeit nicht zwangsläufig zu einer Patenterteilung führen muss. Vielmehr müssen die allgemeinen Patentfähigkeitsvoraussetzungen wie Neuheit, Erfindungshöhe und ausreichende Offenbarung in jedem Fall erfüllt sein. Wir plädieren in diesem Zusammenhang für eine gründliche Prüfung der Patentfähigkeitsvoraussetzungen unter sorgfältiger Beachtung des jeweiligen Standes der Technik im Bereich der Pflanzenzüchtung. Andernfalls besteht die Gefahr einer vom Gesetzgeber nicht beabsichtigten Erteilung von Patenten auf Züchtungsverfahren, die bereits zum Stand der Technik gehören.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Carl Bulich